

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Nur Maßnahmen, die in Bayern stattfinden, sind förderfähig.

5.2 Betrieb von Belegstellen nach Nr. 3.1

¹Für staatlich anerkannte Belegstellen kann die Anlieferung von Bienenköniginnen bezuschusst werden, wenn diese im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres angeliefert werden. ²Die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anliefertermin ist durch Unterschrift der Person, welche die Bienenköniginnen anliefert, nachzuweisen.

5.3

¹Es können Drohnenvölker bezuschusst werden, wenn diese mindestens acht Wochen im Jahr der Antragstellung an einer staatlichen Belegstelle aufgestellt waren. ²Die Zahl der Drohnenvölker und die Dauer ist durch die Unterschrift der Person, welche die Drohnenvölker stellt, nachzuweisen.

5.4 Standbesuche nach Nr. 3.2

Ein Standbesuch ist zuwendungsfähig, wenn er

- von einem staatlich anerkannten Bienensachverständigen und
- im Zeitraum vom 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

5.5 Imkern auf Probe nach Nr. 3.3

¹Das Imkern auf Probe ist zuwendungsfähig, wenn

- der Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegt,
- die Betreuung des Probeimkers durch den Paten über vier Monate erfolgt,
- der Pate ein erfahrener Imker ist und jeweils höchstens im Antragsjahr zehn Probeimker betreut und
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

²Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.6 Imkern an Schulen nach Nr. 3.4

Das Imkern an Schulen ist zuwendungsfähig, wenn

- der Wahlkurs an einer staatlich anerkannten Schule durchgeführt wird,
- der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Wahlkurs regelmäßig im laufenden Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigt.

5.7 Öko-Imker nach Nr. 3.5

¹Die jährliche Förderung (Basisförderung) für das Öko-Imkern erhalten Imkereien, die sich einer Prüfung durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle erfolgreich unterziehen und dies in geeigneter Weise belegen.

²Die einmalige Umstellungsförderung erhalten Öko-Imkereien im Jahr der Umstellung.

³Bei einer Anzahl von 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. ⁴Die Zahl der Bienenvölker von 26 und mehr ist über ein aktuelles Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 oder über einen aktuellen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nachzuweisen. ⁵Das Jahr der Umstellung ist über eine Bescheinigung der Öko-Kontrollstelle nachzuweisen.

5.8 Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6

¹Die Entfernung und Beseitigung von Nestern der Asiatischen Hornisse ist zuwendungsfähig, wenn vor der Nestentfernung eine Bestätigung der Hornissenart durch die Meldeplattform beewarned.de vorlag. ²Die Meldeplattform „beewarned.de“ legt die Nesteinstufung fest. ³Sollte die Meldeplattform beewarned.de durch eine andere offizielle Plattform auf landes- oder Bundesebene ersetzt werden, ist diese zu verwenden. ⁴Die Nestentfernung muss durch sachkundiges Personal erfolgen.